VERORDNUNG (EWG) Nr. 2999/80 DER KOMMISSION

vom 20. November 1980

über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Vinylacetatmonomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf die Artikel 10 und 11,

nach Konsultationen in dem durch diese Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Juni 1980 hat die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung erhalten, der vom „European Council of Chemical Manufacturers' Federations" (CEFIC) im Namen von Herstellern, die die gesamte Erzeugung von Vinylacetatmonomer in der Gemeinschaft auf sich vereinigen, gestellt wurde. Dieser Antrag enthielt Beweismittel über das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei einer gleichartigen Ware mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie einer dadurch verursachten bedeutenden Schädigung.

Da diese Beweismittel ausreichten, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, gab die Kommission durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (2) die Einleitung eines Verfahrens betreffend Einfuhren von Vinylacetatmonomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika bekannt und begann die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene.

Die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller offiziell davon unterrichtet.

Die Kommission hat den unmittelbar interessierten Parteien Gelgenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen sowie ihn mündlich vorzubringen, und die meisten der bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer haben diese Gelegenheit wahrgenommen.

Die Kommission hat zwecks einer ersten Ermittlung der Dumpingspanne und der Schädigung alle Informationen eingeholt und geprüft, die sie für notwendig erachtete, und bei Ausführern und Einführern, auf die nahezu alle Einfuhren der betreffenden Ware entfielen, Kontrollen an Ort und Stelle vorgenommen, nämlich : in den Vereinigten Staaten von Amerika : Celanese Chemical Company Inc., Dallas ; US Industrial Chemicals Co., New York ; Borden Inc., New York, und Union Carbide Corporation, New York ; ein Ausführer, Fallek Chemical Company, New York, weigerte sich, die notwendigen Auskünfte zu erteilen, und ein weiterer Ausführer, Gill and Duffus Chemicals Inc., New York, war nicht bereit, die Beamten der Kommission zu empfangen. Ferner hat die Kommission Kontrollen an Ort und Stelle bei Amcel Europe SA, Brüssel, Belgien, einer Tochtergesellschaft von Celanese Chemical Inc., bei Fluidiks BV, Amsterdam, Niederlande, dem Einführer und Vertreter zweier amerikanischer Ausführer, bei Phillips Petroleum Chemicals NV/SA, Overijse, Belgien, für einen geschäftlich verbundenen Ausführer, International Petroleum Sales Inc., und bei einem der Haupthersteller in der Gemeinschaft, Rhône Poulenc SA, Paris, Frankreich, durchgeführt. Die Kommission beantragte und erhielt ausführliche schriftliche Angaben von sämtlichen Gemeinschaftserzeugern zur Frage der Schädigung und ihrer Verursachung.

Es wurden ferner die von verschiedenen Verbrauchern von Vinylacetatmonomer in der Gemeinschaft gemachten Angaben sowie die von ihnen vorgetragenen Argumente berücksichtigt.

Zur ersten Sachaufklärung des Dumping verglich die Kommission die Ausfuhrpreise nach der Gemeinschaft mit den Inlandspreisen auf dem amerikanischen Markt ; für diese Vergleiche wurden die repräsentativen oder gewogenen Durchschnittspreise ab Werk für 1979 und das erste Halbjahr 1980 herangezogen ; wo angebracht, wurden dabei die Unterschiede berücksichtigt, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinträchtigen, wie z. B. unterschiedliche Mengen, unterschiedliche Verkaufsmodalitäten und Handelsstufen.

Die erste Sachaufklärung ergab für 1979, daß praktisch kein Dumping bei Vinylacetatmonomer mit Ursprung in den USA vorlag. Für das erste Halbjahr 1980, in dem die Ausfuhren stark anstiegen, ergab die Untersuchung von 70 % sämtlicher Ausfuhren als erstes Ergebnis, daß Dumping vorlag. Die bei den Ausfuhrsendungen festgestellte Dumpingspanne beträgt im gewogenen Durchschnitt 10,6 %.

Bei bestimmten der geprüften Firmen gelangte man zu folgenden ersten Ergebnissen :

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 169 vom 9. 7. 1980, S. 2.

— Bei der US Industrial Chemicals Co. wurden Dumpingpraktiken festgestellt, wobei die Dumpingspanne im ersten Halbjahr 1980 im gewogenen Durchschnitt 10,6 % betrug ; dabei wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß die Verkäufe auf verschiedenen Handelsstufen erfolgten. Der Forderung des Unternehmens, einen Rabatt von 10 bis 15 % für ihren Generalvertreter zu berücksichtigen — eine in den Vereinigten Staaten in diesem Industriezweig angeblich übliche Praktik — konnte nur teilweise entsprochen werden, da bei Anerkennung eines solchen Preisnachlasses auch die niedrigeren Kosten berücksichtigt werden mußten, die auf der unterschiedlichen Handelsstufe entstehen.

— Bei der Union Carbide Corporation wurde anhand der besten verfügbaren Beweismittel ein Dumping mit einer gewogenen Durchschnittsspanne von 10,6 % festgestellt. Durch der Firma eigene Angaben wird bestätigt, daß ein Dumping in zumindest dieser Höhe bestand.

— Im Falle der Firma Borden Inc. wurde festgestellt, daß sie keine direkten Ausfuhren in die Gemeinschaft getätigt hat.

— Bei der Firma Celanese Chemical Company Inc. wurden die Preisvergleiche dadurch beeinträchtigt, daß Mengen und Preise der Verkäufe auf dem US-Binnenmarkt und der Ausfuhren nach der Gemeinschaft variierten. Es wurde beschlossen, für die erste Sachaufklärung den repräsentativsten der gewogenen Durchschnittspreise auf dem Binnenmarkt mit den Ausfuhrpreisen nach der Gemeinschaft, und zwar jeweils ab Werk, zu vergleichen. Auf dieser Grundlage ließ sich kein Dumping feststellen.

— Bei der Firma Phillips Petroleum Company fand der Preisvergleich auf der Basis des gewogenen Durchschnitts der Preise in den USA und der Ausfuhrpreise nach der Gemeinschaft statt ; Preisangleichungen oder -nachlässe für die erste Sachaufklärung wurden nicht verlangt oder für notwendig erachtet. Bei diesem Vergleich wurde kein Dumping festgestellt.

Hinsichtlich der Schädigung, die diesem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren zugefügt wurde, ergaben die der Kommission im Laufe ihrer ersten Untersuchung vorgelegten Beweismittel, daß die gesamten Einfuhren von Vinylacetatmonomer aus den USA in die Gemeinschaft von 14 820 Tonnen im Jahr 1977 auf etwa 32 500 Tonnen in den ersten sechs Monaten 1980 gestiegen sind. Es wurde nachgewiesen, daß ein beträchtlicher Teil davon zu gedumpten Preisen eingeführt worden ist.

Die Kommission hat die Tatsache berücksichtigt, daß sowohl in der Gemeinschaft als auch in den Vereinigten Staaten von Amerika ein Großteil der Vinylacetatmonomer-Produktion von den Herstellern selbst innerhalb der Firmengruppe verbraucht wird. Der Anteil der US-Einfuhren am freien Markt, d. h. nicht für den Eigenbedarf der Firmen bestimmt, stieg von 9,8 % im Jahr 1977 auf zirka 31,5 % in den ersten sechs Monaten 1980. Im ersten Halbjahr 1980 betrug der Marktanteil der gedumpten Einfuhren 17 %.

Danach stiegen die Einfuhren nochmals an. Diese Zunahmen sind größtenteils darauf zurückzuführen, daß die Gemeinschaft für die Vereinigten Staaten wohl den geeignetsten Ausfuhrmarkt darstellt, sobald in den USA die tatsächliche Produktion und die Produktionskapazität die Inlandsnachfrage übersteigen.

Hinsichtlich der Wiederverkaufspreise in der Gemeinschaft von aus den Vereinigten Staaten eingeführtem Vinylacetatmonomer kann unterschieden werden zwischen den im allgemeinen größeren Ausführern, die traditionsgemäß eine im wesentlichen identische Kundengruppe in der Gemeinschaft beliefern und die sich allgemein an eine verantwortungsvolle Preispolitik gehalten haben, und solchen Firmen, die gewöhnlich weniger regelmäßig und hauptsächlich eine wechselnde Kundschaft beliefern, oder auch Ausführern, die erst seit kurzem auf dem Vinylacetatmarkt der Gemeinschaft erschienen sind. Vor allem im ersten und zweiten Quartal 1980 lagen die Wiederverkaufspreise letzterer Firmen beträchtlich unter den Preisen für in der Gemeinschaft hergestelltes Vinylacetatmonomer.

Für die Gemeinschaftsindustrie hatte dies zunächst einen Preisdruck zur Folge, der in letzter Zeit zu Preissenkungen und einem Rückgang des Marktanteils der EWG-Hersteller von etwa 21,5 % in den Jahren 1977-1980 führte. Einige Gemeinschaftserzeuger haben daraufhin ihre Produktion drastisch reduziert, während andere versuchten, die verbleibenden Marktanteile durch Verkäufe zu immer niedrigeren Preisen zu halten.

Gegenwärtig sind sämtliche Gemeinschaftshersteller gezwungen, zu Preisen zu verkaufen, die nicht ausreichen, um den Kostenanstieg aufzufangen, und sie sind nicht in der Lage, diese Situation durch eine erhöhte Verwendung innerhalb ihrer Firmengruppe auszugleichen. Infolgedessen haben alle Hersteller Verluste erlitten, die z. T. äußerst hoch sind. Verschiedene Hersteller erwägen die vollständige Einstellung ihrer Vinylacetatmonomer-Produktion, was die Arbeitsplätze von etwa 1 070 Arbeitnehmern bedrohen kann.

Die Kommission hat die Schädigung untersucht, die durch andere Faktoren hervorgerufen wird, die einzeln oder zusammengenommen den betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ebenfalls nachteilig beeinflussen. Sie hat in diesem Zusammenhang festgestellt, daß Nachfrage und Verbrauch in der Gemeinschaft trotz gewisser Marktschwankungen relativ stabil geblieben sind. Außerdem haben die nicht gedumpten Einfuhren nicht im gleichen Maße plötzlich zugenommen wie die gedumpten Einfuhren, auch wenn sie einen beträchtlichen Umfang haben und zu Preisen verkauft wurden, die sich in Anbetracht des einem starken Wettbewerb ausgesetzten Marktes nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Der Einfluß dieser nicht gedumpten Einfuhren auf den Vinylacetat-

monomer-Markt ist von den gedumpten Einfuhren getrennt worden. Der erhebliche und plötzliche Anstieg der Einfuhrmengen gedumpten Vinylacetatmonomers und die Preise, zu denen diese gedumpten Einfuhrwaren zum Verkauf angeboten worden sind, haben die Kommission zu dem Schluß geführt, daß der Einfluß, den die gedumpten Einfuhren, für sich genommen, haben, einen wesentlichen Schaden darstellt.

Unter diesen Umständen ist es — um eine Schädigung während des Verfahrens zu verhindern — im Interesse der Gemeinschaft nötig, daß unverzüglich eingegriffen und ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Vinylacetatmonomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika erhoben wird, dessen Satz mit Rücksicht auf das Ausmaß der verursachten Schädigung den vorläufig festgestellten Dumpingspannen entsprechen sollte.

Die Kommission hat in diesem Zusammenhang die etwaigen Auswirkungen von Schutzmaßnahmen auf die sogenannten nichtintegrierten Hersteller von Farben und Klebstoffen untersucht, für die Vinylacetatmonomer ein Hauptrohstoff ist. Diese Auswirkungen zusammen mit der Höhe des vorläufigen Zolls haben nicht zu anderen Schlußfolgerungen geführt.

Einer der Ausführer, US Industrial Chemicals Co., hat sich inzwischen freiwillig verpflichtet, seine Preise so weit zu erhöhen, daß die ermittelte Dumpingspanne beseitigt wird. Die Kommission hält diese Verpflichtung für annehmbar. Es ist daher angezeigt, die Einfuhren der von dieser Gesellschaft hergestellten und ausgeführten Ware von der Anwendung des Zolls auszunehmen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird hiermit ein vorläufiger Antidumpingzoll für Vinylacetatmonomer der Tarifstelle ex 29.14 A II c) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffer 29.14-32, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt.

(2) Dieser Zoll findet keine Anwendung auf Vinylacetatmonomer, das ausgeführt wird durch :

— Celanese Chemical Company Inc., Dallas, USA,

— International Petroleum Sales Inc., Panama,

ein Mitglied der Phillips Petroleum-Gruppe, und

— US Industrial Chemicals Co., eine Abteilung der National Distillers and Chemical Corporation, New York, USA.

(3) Der in Absatz 1 genannte Zoll beträgt 10,6 %, bezogen auf den Wert, der in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1496/80 der Kommission vom 11. Juni 1980 über die Anmeldung der Angaben für den Zollwert und über vorzulegende Unterlagen [1] angemeldet wurde.

(4) Für die Anwendung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(5) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des endgültigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 können die interessierten Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt darlegen und ihre mündliche Anhörung durch die Kommission beantragen.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 gilt diese Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 154 vom 21. 6. 1980, S. 16.